

-eConstruction-

Zuständigkeit übertragen

Benutzerschulung
eConstruction



Zuständigkeit übertragen

Übersicht

- ◀ [Kantonaler Nutzungsplan](#)
- ◀ [Geringfügige Beteiligung der Gemeinde](#)
- ◀ [Vereinbarung der kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten bei einem Bauvorhaben in zwei Zonen \(in und ausserhalb der Bauzone\)](#)
- ◀ [Zusammenfassendes Schema](#)

Zuständigkeit übertragen

Kantonaler Nutzungsplan

- Die KBK ist für Bauvorhaben zuständig, die im Perimeter eines kantonalen Nutzungsplans liegen. (Art. 2 Abs. 3 BauG).
- Eine Frage zum Thema «Nutzungsplan» ist im Abschnitt «Zuständigkeitsbestimmung» in der Rubrik «Bauwerk & Grundstückinformationen» verfügbar, und zwar für alle drei Verfahren, die aktuell auf der Plattform behandelt werden:
 - Gesuch für Baubewilligung
 - Gesuch um Auskunft
 - Gesuch um Vorentscheid
- Die Frage «*Das Bauvorhaben befindet sich in einem kantonalen Nutzungsplan?*» wird zuerst gestellt und hat Priorität bei der Bestimmung der Zuständigkeit: Wenn die Antwort «Ja» ist, liegt die Zuständigkeit des Dossiers beim Kanton. Der Standardwert ist «Nein», da kantonale Nutzungspläne sehr selten sind. Derzeit existiert kein kantonaler Nutzungsplan.

ERARBEITUNG GESUCH

VALIDIERUNG PLANVERFASSER/IN

VALIDIERUNG EIGENTÜMER/IN

Partnerinformationen

Bauwerk & Grundstückinformation

Standort

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Diverse Pläne

Gesuch(e) um Ausnahmebewilligung(en)

Art der Baute

Bestimmungen des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG)

Bauwerk & Grundstückinformation

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Das Bauvorhaben befindet sich in einem kantonalen Nutzungsplan *

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Bauzone *

Ja Nein

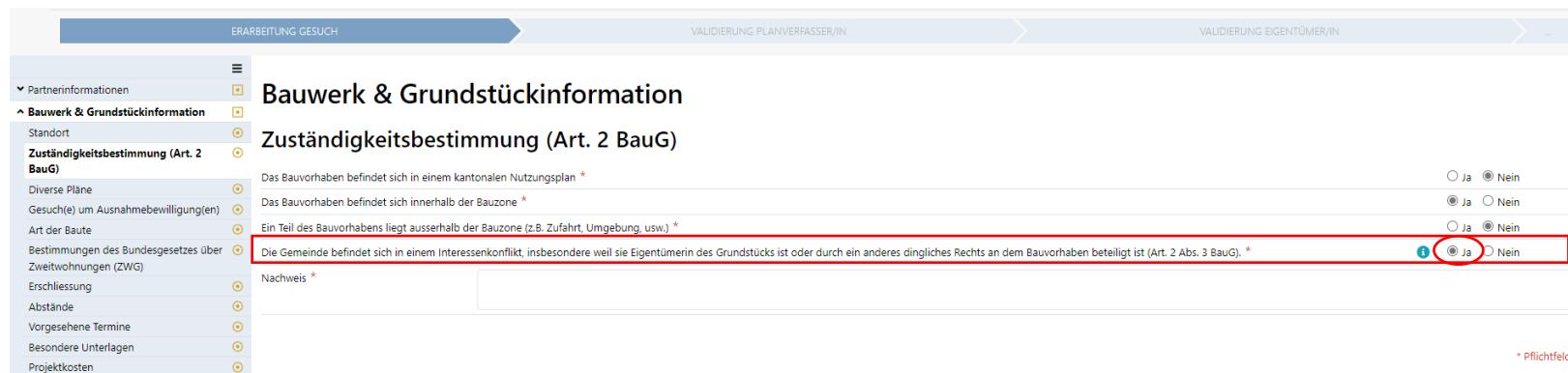
Ja Nein

* Pflichtfeld

Zuständigkeit übertragen

Geringfügige Beteiligung der Gemeinde

- Die KBK ist für Bauvorhaben zuständig, bei denen sich die Gemeinde in einem Interessenkonflikt befindet, insbesondere weil sie Eigentümerin des Grundstücks ist oder durch ein anderes dingliches Recht am Bauvorhaben beteiligt ist. Wenn die Beteiligung der Gemeinde von geringem Umfang ist, kann die KBK ihre Zuständigkeit der Gemeinde übertragen. In diesem Fall teilt die Gemeinde ihren endgültigen Bauentscheid der KBK mit. In der Verordnung werden die Fälle festgelegt, in denen die Zuständigkeit von Amtes wegen bei der Gemeindebehörde liegt. (Art. 2 Abs. 4 BauG).
- Der Entscheid zur Übertragung der Zuständigkeit ist Teil des öffentlich aufgelegten Dossiers. Er kann nicht Gegenstand einer separaten Beschwerde bilden. (Art. 2 Abs. 5 BauG).
- Die KBK behandelt Dossiers, in denen sich die Gemeinde in einer Interessenkonfliktssituation befindet. Sie nimmt eine vollständige formelle Prüfung des Dossiers vor und kann die Zuständigkeit an die Gemeinde übertragen, sofern der Interessenkonflikt als geringfügig beurteilt wird (die entsprechenden Fälle sind in der Verordnung abschliessend aufgeführt).



ERARBEITUNG GESUCH → VALIDIERUNG PLANVERFASSER/IN → VALIDIERUNG EIGENTÜMER/IN → ...

Partnerinformationen

Bauwerk & Grundstückinformation

Standort

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Diverse Pläne

Gesuch(e) um Aushaltebewilligung(en)

Art der Baute

Bestimmungen des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG)

Erschliessung

Abstände

Vorgesehene Termine

Besondere Unterlagen

Projektkosten

Bauwerk & Grundstückinformation

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Das Bauvorhaben befindet sich in einem kantonalen Nutzungsplan *

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Bauzone *

Ein Teil des Bauvorhabens liegt ausserhalb der Bauzone (z.B. Zufahrt, Umgebung, usw.) *

Die Gemeinde befindet sich in einem Interessenkonflikt, insbesondere weil sie Eigentümerin des Grundstücks ist oder durch ein anderes dingliches Rechts an dem Bauvorhaben beteiligt ist (Art. 2 Abs. 3 BauG). *

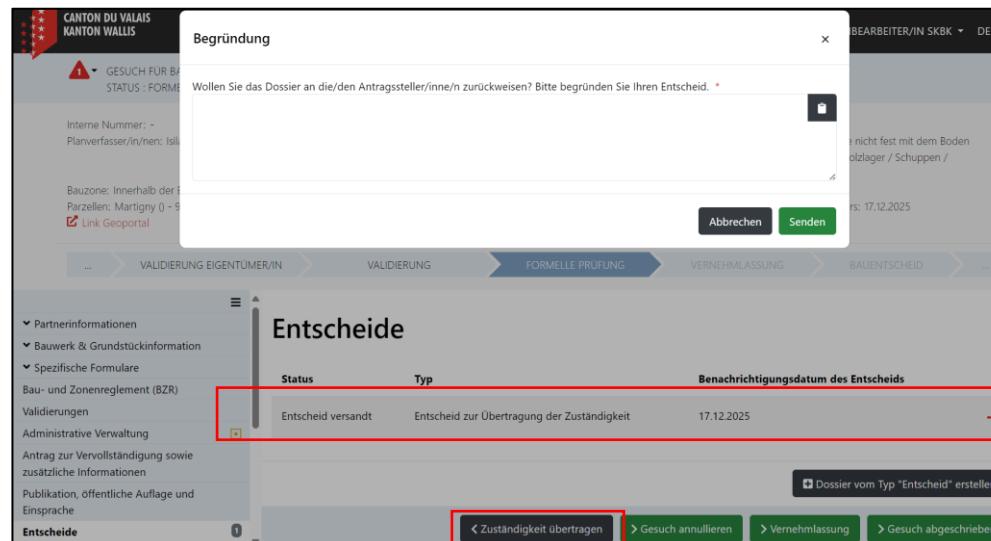
Nachweis *

* Pflichtfeld

Zuständigkeit übertragen

Geringfügige Beteiligung der Gemeinde

- Das Dossier darf nicht durch die KBK öffentlich aufgelegt werden, wenn eine Übertragung der Zuständigkeit erfolgen soll.
- Der/die Sachbearbeiter/in SKBK kann zur Beurteilung der Bedeutung des Interessenkonflikts eine Vernehmlassung (unter anderem mit der Dienststelle für Raumentwicklung DRE) durchführen.
- Erweist sich der Interessenkonflikt als geringfügig, ist ein Entscheid vom Typ «Entscheid zur Übertragung der Zuständigkeit» zu erstellen, indem in der gesetzlichen Grundlage die Option «Andere» ausgewählt und der entsprechende Artikel manuell erfasst wird.
- Nur wenn ein Entscheid vom Typ «Entscheid zur Übertragung der Zuständigkeit» versandt wurde, steht der Rolle «Sachbearbeiter/in SKBK» die Schaltfläche «Zuständigkeit übertragen» zur Verfügung.



Status	Typ	Benachrichtigungsdatum des Entscheids
Entscheid versandt	Entscheid zur Übertragung der Zuständigkeit	17.12.2025

- Die Begründung wird dem/der Autor/in des Dossiers über eine Nachricht vom Typ «Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit» übermittelt.

Geringfügige Beteiligung der Gemeinde

- Während einer Übertragung der Zuständigkeit kann der/die Autor/in des Dossiers das Dossier im Status «Erarbeitung Gesuch» nicht löschen. Es erscheint folgende Meldung:
«Die Anfrage kann nicht gelöscht werden, da ein Entscheidungsdossier vom Typ <Entscheid zur Übertragung der Zuständigkeit> vorliegt»
- Bei der zweiten Validierung des Dossiers durch die verschiedenen Partner wird das Dossier automatisch an die Gemeinde übermittelt, sofern ein Entscheid vom Typ «Entscheid zur Übertragung der Zuständigkeit» vorhanden ist.
- Die Rückweisung des Dossiers löst den Versand einer Nachricht vom Typ «Zuständigkeit übertragen» an die Gemeinde aus.
- Die Gemeinde muss den Entscheid «Entscheid zur Übertragung der Zuständigkeit» im Rahmen der öffentlichen Auflage des Dossiers publizieren.
- Eine Übertragung der Zuständigkeit ist in den folgenden zwei Verfahren möglich:
 - Gesuch für Baubewilligung
 - Gesuch um Vorentscheid

Zuständigkeit übertragen

Vereinbarung der kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten bei einem Bauvorhaben in zwei Zonen (in und ausserhalb der Bauzone)

- Fällt ein bestimmtes Bauvorhaben in die Zuständigkeit sowohl der Gemeinde als auch der KBK, namentlich, wenn es sich in zwei verschiedenen Zonen befindet, kann die KBK unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde sowie des Gesuchstellers entscheiden, das Baugesuch als Ganzes zu behandeln. Dieser Entscheid muss vor der öffentlichen Auflage erfolgen. (Art. 2 Abs. 6 LC).
- Der/die Sachbearbeiter/in SKBK hat einen Entscheid vom Typ «Entscheid der Zuständigkeitsübernahme» zu erlassen, indem in der gesetzlichen Grundlage die Option «Andere» ausgewählt und der entsprechende Artikel manuell erfasst wird.
- Ein Entscheid der Zuständigkeitsübernahme ist in den folgenden zwei Verfahren möglich:
 - Gesuch für Baubewilligung
 - Gesuch um Vorentscheid
- Auf der Seite «Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)» der Rubrik «Bauwerk & Grundstückinformation» im Status «Erarbeitung Gesuch» wird dem Gesuchsteller folgende Frage gestellt: «Der Gesuchsteller ist einverstanden, sämtliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf das Projekt an die kantonale Behörde (KBK) zu übertragen. Wenn nicht, muss ein zweites Gesuch erstellt und eingereicht werden».



ERARBEITUNG GESUCH → VALIDIERUNG PLANVERFASSER/IN → VALIDIERUNG EIGENTÜMER/IN → ...

Bauwerk & Grundstückinformation

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Das Bauvorhaben befindet sich in einem kantonalen Nutzungsplan *

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Bauzone *

Ein Teil des Bauvorhabens liegt ausserhalb der Bauzone (z.B. Zufahrt, Umgebung, usw.) *

Der Gesuchsteller ist einverstanden, sämtliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf das Projekt an die kantonale Behörde (KBK) zu übertragen. Wenn nicht, muss ein zweites Gesuch erstellt und eingereicht werden. *

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

* Pflichtfeld



Zuständigkeit übertragen

Vereinbarung der kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten bei einem Bauvorhaben in zwei Zonen (in und ausserhalb der Bauzone)

- Ist der Gesuchsteller einverstanden, wird folgende Meldung angezeigt: «Die Zusammenführung der Zuständigkeiten erfordert die Zustimmung der Gemeinde. Bei fehlender Zustimmung werden Sie darüber informiert, dass ein zweites Dossier erstellt werden muss».

ERARBEITUNG GESUCH ➤ VALIDIERUNG PLANVERFASSER/IN ➤ VALIDIERUNG EIGENTÜMER/IN ➤ ...

▼ Partnerinformationen

▲ Bauwerk & Grundstückinformation

Standort

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Diverse Pläne

Gesuch(e) um Ausnahmeverteiligung(en)

Art der Bauten

Bestimmungen des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG)

Erschliessung

Abstände

Vorgesehene Termine

Besondere Unterlagen

Projektkosten

▼ Spezifische Formulare

☰ Bauwerk & Grundstückinformation

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Das Bauvorhaben befindet sich in einem kantonalen Nutzungsplan *

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Bauzone *

Ein Teil des Bauvorhabens liegt ausserhalb der Bauzone (z.B. Zufahrt, Umgebung, usw.) *

Der Gesuchsteller ist einverstanden, sämtliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf das Projekt an die kantonale Behörde (KBK) zu übertragen. Wenn nicht, muss ein zweites Gesuch erstellt und eingereicht werden. *

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

⚠ Die Zuständigkeitsübernahme erfordert die Zustimmung der Gemeinde. Im Falle einer Ablehnung von dieser werden Sie darüber informiert und es muss ein zweites Gesuch erstellt und eingereicht werden.

* Pflichtfeld

- In diesem Fall muss die gesuchstellende Person das obligatorische Dokument mit der Bezeichnung «Gesuch um Anziehung der Zuständigkeit durch die KBK» einreichen, in dem die Gründe dargelegt werden. Das Dokument ist im Bereich «Vollmachten & Vereinbarungen» der Dokumentenverwaltung hochzuladen.

Zuständigkeit übertragen

Vereinbarung der kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten bei einem Bauvorhaben in zwei Zonen (in und ausserhalb der Bauzone)

- Der/die Sachbearbeiter/in SKBK muss die Gemeindedienststelle aktivieren, um deren Zustimmung einzuholen. Dies ist im Betreff der Vernehmlassung entsprechend zu vermerken. Zusätzlich ist von der Gemeinde eine Begründung einzuholen (Dokument als Anhang zur Stellungnahme).



- Ist die Gemeinde nicht einverstanden, müssen zwei separate Dossiers erstellt werden. In diesem Fall informiert der/die Sachbearbeiter/in SKBK den Gesuchsteller darüber, dass ein zweites Gesuch über die Nachricht vom Typ «Nachricht zuhanden Empfänger» einzureichen ist.
 - Mit Zustimmung beider Parteien (Gesuchsteller und Gemeinde) kann die kantonale Behörde einen Entscheid vom Typ «Entscheid der Zuständigkeitsübernahme» erlassen.
-
- Folgende Unterlagen müssen bei der Öffentlichen Auflage durch die KBK publiziert und zur Einsicht freigegeben werden:
 - Entscheid der Zuständigkeitsübernahme
 - Das vom Antragsteller eingereichte Dokument „Antrag auf Zuständigkeitsübernahme durch die KBK“
 - Die der Stellungnahme der Gemeinde beigefügte Datei

Zuständigkeit übertragen

Vereinbarung der kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten bei einem Bauvorhaben in zwei Zonen (in und ausserhalb der Bauzone)

► Ist der Gesuchsteller nicht einverstanden, wird folgende Meldung angezeigt:

«Ein zweites Gesuch ist einzureichen. Für Baugesuche, welche einen Bauentscheid sowohl der Gemeindebehörde wie auch der KBK bedingen, ist für jede zuständige Behörde ein separates Baugesuch einzureichen».

ERARBEITUNG GESUCH → VALIDIERUNG PLANVERFASSER/IN → VALIDIERUNG EIGENTÜMER/IN → ...

▼ Partnerinformationen

▼ Bauwerk & Grundstückinformation

Standort

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Diverse Pläne

Gesuch(e) um Ausnahmebewilligung(en)

Art der Bauten

Bestimmungen des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG)

Erschliessung

Abstände

Vorgesehene Termine

Besondere Unterlagen

Projektkosten

▼ Spezifische Formulare

▼ Unterlagen & Dokumente

Zugriffsverwaltung Dossier

Bauwerk & Grundstückinformation

Zuständigkeitsbestimmung (Art. 2 BauG)

Das Bauvorhaben befindet sich in einem kantonalen Nutzungsplan *

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Bauzone *

Ein Teil des Bauvorhabens liegt ausserhalb der Bauzone (z.B. Zufahrt, Umgebung, usw.) *

Die Gemeinde befindet sich in einem Interessenkonflikt, insbesondere weil sie Eigentümerin des Grundstücks ist oder durch ein anderes dingliches Rechts an dem Bauvorhaben beteiligt ist (Art. 2 Abs. 3 BauG). *

Der Gesuchsteller ist einverstanden, sämtliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf das Projekt an die kantonale Behörde (KBK) zu übertragen. Wenn nicht, muss ein zweites Gesuch erstellt und eingereicht werden. *

○ Ja Nein
○ Ja Nein

⚠ Ein zweites Gesuch ist einzureichen. Für Baugesuche, welche einen Bauentscheid sowohl der Gemeindebehörde wie auch der KBK bedingen, ist für jede zuständige Behörde ein separates Baugesuch einzureichen.

* Pflichtfeld

Zuständigkeit übertragen

Zusammenfassendes Schema

